	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0992/2021-2026	**Vorlagenbearbeitung:** Stefan Frank
Aktenzeichen: FBL I-020-03	**Federführung:** Fachbereich I	**Datum:** 26.05.2025

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich "Auftrags- und Vergabewesen"; hier: Regelung ab 01.07.2026

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeinde Niedernhausen beteiligt sich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit **ab spätestens 01.07.2026** an der bereits bestehenden Kooperation zwischen dem **Rheingau-Taunus-Kreis** und RTK-Kommunen **„Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens“**.

Die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren sind durchzuführen.

2. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Vereinbarungen mit dem Rheingau-Taunus (öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Kostenausgleich etc.) abzuschließen sowie die sonstigen verwaltungsinternen Regelungen (z.B. Dienstanweisung Vergabe) ggf. anzupassen.
Die entsprechenden Mittel sind in die Haushaltspläne 2026 ff. einzustellen.

Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.: 1111/0100.7172000 „Sonstige Erstattungen an Gemeinde/Gemeindev.“
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 28.06.2017 (vgl. Vorlagen-Nr. GV/0074/2016-2021/1) die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zentralen Vergabeberatungsstelle für die Stadt Taunusstein und die Gemeinde Niedernhausen“ beschlossen.

Dies vor dem Hintergrund, dass es sich beim „Vergaberecht“ um eine äußerst komplexes Aufgabengebiet mit weit gestreuten Rechtsnormen handelt, das ein erhebliches Maß von speziellem Fachwissen und ein präzises, fehlerfreies Abarbeiten der einzelnen Vergabeschritte erfordert. Verstöße gegen vergaberechtliche Bestimmungen können mit erheblichen Konsequenzen verbunden sein.

2. Die bisherige Zusammenarbeit mit der Stadt Taunusstein hat sich in jeder Hinsicht bewährt.
Da die beiden „Vergabe-Mitarbeiter“ der Stadt Taunusstein zeitgleich mit Ablauf des 30.06.2026 in Ruhestand gehen und die Stadt Taunusstein aus finanziellen und personellen Gründen diese Dienstleistung nicht mehr erbringen kann, bedarf es insofern einer tragfähigen Nachfolgeregelung.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die von der ZVBS Taunusstein/Niedernhausen begonnenen, aber zum 30.06.2026 noch nicht abgeschlossenen Vergabevergaben vor diesem Termin abgestimmt an die RTK-Vergabestelle zu übergeben sind. Insofern wird nach aller Voraussicht ein früherer Eintritt (vor dem 30.06.2026) der Gemeinde Niedernhausen in die „IKZ Vergabe“ beim Rheingau-Taunus-Kreis erforderlich werden.
Auch die Inanspruchnahme etwaiger Resturlaubsansprüche und/oder Überstunden der beiden Bediensteten in Taunusstein sprechen hierfür.

3. Es bestand anfangs die Überlegung, die IKZ Taunusstein/Niedernhausen fortzusetzen.
Dies hätte jedoch der Gewinnung von externem Fachpersonal und/oder eines erheblichen Umfangs von Weiterbildungsmaßnahmen für Bedienstete der beiden Verwaltungen bedurft und wäre aus vielerlei Aspekten mit erheblichen Risiken/Problemen (insbes. „Ausfallsicherheit“ bei nur zwei Bediensteten) behaftet gewesen.

4. Es war daher naheliegend, die Modalitäten einer etwaigen Einbindung der Gemeinde Niedernhausen **IKZ „Auftrags- und Vergabewesen“** zwischen dem **Rheingau-Taunus-Kreis und RTK-Kommunen** zu prüfen.

Hierzu fand am 23.04.2025 eine Besprechung mit Vertretern des Kreises, der Stadt Taunusstein und der Gemeinde Niedernhausen (Herr Grein und Herr Frank) statt.
Die wesentlichen Ergebnisse hieraus sind:

4.1 Seitens des Kreises/Zentrale Vergabestelle (ZVS) besteht die Bereitschaft, die Stadt Taunusstein und die Gemeinde in die bestehende IKZ „Auftrags- und Vergabewesen“ vom 10.12.2018 einzubinden **(vgl. Anlage 1);**

4.2 Personalausstattung des Kreises für IKZ Vergabe:

4 Vollzeitkräfte sowie 2 Kräfte mit jeweils 30 Wochenstunden; entspricht **5,54 Vollzeitäquivalenten**;
Eingruppierung: 2 x EG 12, 4 x EG 10

4.3 Abrechnungsmodalitäten:

Die Abrechnung/Umlage der Kosten für die IKZ Vergabe erfolgt anteilig auf **Basis der Einwohnerzahlen** (Einwohnerzahl des Kreises zzgl. der Einwohnerzahlen der teilnehmenden Kommunen) und der Grundlage der jährlichen **Verwaltungskostentabellen**

der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).
Unterjährig werden vier Abschlagszahlungen auf die voraussichtlichen Kosten der IKZ fällig; im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt die Endabrechnung für das vorausgegangene Abrechnungsjahr.

4.4 Gemeinsame Vergabedienstanweisung des Kreises mit den IKZ-Partnern:

Die Anwendung der gemeinsamen Dienstanweisung ist nicht zwingend erforderlich. Es können auch eigene Regelungen getroffen werden. Die gemeinsame Dienstanweisung beinhaltet Hinweise und rechtliche Grundlagen für die Bedarfsstellen.
Wertgrenzen für die Gremienbeschlüsse werden von der Bedarfsstelle (Gemeinde) eigenständig festgelegt; selbstredend sind die gesetzlichen Regelungen zu Wertgrenzen zu beachten (z.B. EU-Grenzen, Vergabearten).

4.5 Seitens der Vertreter von Niedernhausen und Taunusstein wurde bei den Verhandlungen mit dem Kreis darauf Wert gelegt, dass die sog. „kleineren Vergaben“, gemeint sind

a) Freihändige Vergaben mit/ohne Teilnahmewettbewerb sowie

b) Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb,

also Bauleistungen bis netto 100.000 EUR, Liefer- und Dienstleistungen bis netto 50.000 EUR

grundsätzlich **ohne Einbeziehung** der Kreis-Vergabestelle durchgeführt werden können.

Die Vergabestelle des Kreises (ZVS) hat hierzu mitgeteilt, dass die Bedarfsstellen (Kommunen) die **Möglichkeit** haben, die ZVS ab netto 10.000 EUR zu nutzen.
Die jeweilige Bedarfsstelle hat jedoch die Befugnis zu entscheiden, ob sie die ZVS einbindet oder aber nicht; wenn nicht, dann geschieht dies auf eigene Verantwortung.
Die Option, die Dienstleistung der ZVS bei Bedarf auch bei „kleineren Vergaben“ in Anspruch zu nehmen, bleibt unverändert bestehen. Dies ist insbesondere für diejenigen Organisationseinheiten wichtig, die – anders als der FB III der Gemeinde – nicht ständig mit Vergabeentscheidungen befasst sind.

4.6 Kosten:

Auf der Grundlage der vom Kreis überschlägig ermittelten Finanzierungsbeiträge für 2025 **(vgl. <u>Anlage 2</u>)** würde auf die Gemeinde Niedernhausen ein Kostenanteil von rd. 28.000 EUR entfallen.
Dies wäre in etwa deckungsgleich mit den Aufwendungen von 26.344,50 EUR, die für Dienstleistungen der ZVBS Taunusstein/Niedernhausen in 2024 (Abrechnung nach tatsächlicher Inanspruchnahme auf Stundenbasis) abgerechnet wurden.
Über Kostenschlüssel „Einwohnerzahl“ sind die Vergabeverfahren der Eigenbetriebe (Gemeindewerke Niedernhausen u. Stadtwerke Taunusstein) mit abgedeckt.

Gesondert abgerechnet durch den Kreis werden die Vergabeverfahren für den **WBV Niedernhausen/Naurod (Wasser- und Bodenverband)** sowie der **Abwasserverbände** der Stadt Taunusstein; hierfür gilt aktuell ein Satz von 550,00 EUR/Tag.

5. Die Gespräche/Abstimmungen mit der ZVS des Kreises können als äußerst konstruktiv bezeichnet werden. Die Organisationsstruktur der ZVS hat sich über Jahre eingespielt und bewährt. Nachfragen seitens der Vertreter von Taunusstein und Niedernhausen wurden kompetent beantwortet und sprechen für eine professionelle Umsetzung der Vergabeverfahren durch die ZVS.

Wie aus der Anlage 2 ferner ersichtlich, betreut die Vergabestelle des Kreises derzeit 13 der 17 kreisangehörigen Kommunen; mit Taunusstein und Niedernhausen wird diese Zahl auf 15 Kommunen anwachsen.
Die Gemeinde Hünstetten hat mittlerweile ebenfalls Interesse signalisiert; die Entscheidung von Aarbergen ist noch offen.

Verwaltungsseitig wird daher empfohlen, zum 01.07.2026 der ZVS „Auftrags- und Vergabewesen“ des Kreises beizutreten.

6. Die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren sind durchzuführen.

Frank	Grein
Verwaltungsdirektor	Fachbereichsleiter III

Anlage 1
ÖRV Rheingau-Taunus-Kreis/Kommunen
über die „Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens“ vom 10.12.2018

Anlage 2
Finanzierungsbeiträge 2025 IKZ Vergabe